

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 2

Artikel: Die Richtsätze der SKöF als Hilfs- und Orientierungsmittel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Bemessung der finanziellen Hilfe im Hinblick auf die Motivation des Klienten zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit.

6. Unterstützungsleistungen müssen oft in einem mehr oder weniger zähen Prozess mit dem Klienten ausgehandelt werden. Damit solchen «Verträgen» schliesslich der obrigkeitliche Segen zuteil wird, ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Behörden, Vorgesetzten und beruflichen Helfern nötig. Voraussetzung dafür wiederum bildet der rege und offen geführte, gegenseitige Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Beteiligten.

7. Der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, die sich als Zusammenschluss von und als Dienstleistungsbetrieb für Verantwortliche im öffentlichen Sozialwesen (von Bund, Kantonen und Gemeinden) versteht, wird die Arbeit nicht ausgehen. Gezielte Kursangebote, klare, überparteiliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsprozess, nützliche Publikationen zu aktuellen Fragen und praktische Hilfsmittel für den Alltag sind gefragter denn je.

Engagierte Dienstleistung

So hat der Nova-Park-Kurs 1985 nicht nur den interessierten Teilnehmern, sondern auch den Organisatoren einiges gebracht. Allem voran die Gewissheit, dass trotz grosser Anstrengungen und vieler Erfolge in der Vergangenheit auch in Zukunft noch ein gerüttelt Mass an Arbeit im Dienste der Mitglieder zu leisten bleibt. Dies wird nur mit der Hilfe vieler engagierter, fachkundiger und erfahrener Leute aus den eigenen Reihen geschehen können. Allen, die sich heute schon als Mitglieder des Vorstandes, in Kommissionen, Arbeits- und Expertengruppen sowie als Referenten oder Diskussionsleiter an Kursen einsetzen, sei an dieser Stelle namens des geschäftsleitenden Ausschusses herzlich gedankt.

Peter Tschümperlin

Die Richtsätze der SKöF als Hilfs- und Orientierungsmittel

Im zweiten Grundsatzreferat anlässlich des Nova-Park-Kurses ging Markus Pfeuti, Mitarbeiter, Vereinigte Schulen für Sozialarbeit, Bern auf die Problematik der Richtsätze der SKöF als Hilfs- und Orientierungsmittel ein. Die Zwischenstitel sind von der Redaktion gesetzt.

In den unterschiedlichen Tätigkeiten als Behördemitglieder, Fürsorgesekretäre und Sozialarbeiter in verschiedenen Regionen unseres Landes begegnen wir jenen Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen in eine materielle Notlage geraten sind.

Die Richtsätze der SKöF sollen uns dabei helfen, die Frage zu beantworten: «Wieviel Geld brauchen eine Person oder eine Familie, damit ein sozia-

les Existenzminimum sichergestellt wird?», wie dies unter Ziffer 1.1 als Ziel der materiellen Hilfe postuliert ist. Im Alltag von Fürsorgestellen und Behörden reduziert sich diese Fragestellung oft auf die Formel: «Wie hoch ist der Fehlbetrag?» Im Rahmen meiner ungefähr 15jährigen Tätigkeit in der Gemeindefürsorge, hatte ich mich als Sozialarbeiter und Vorgesetzter mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Ausgehend von diesen beiden Rollen versuche ich, hier eine Art persönlichen Erfahrungsbericht zu erstatten.

Als frischgebackener Sozialarbeiter begegnete ich erstmals diesem Arbeitsinstrument; es war für mich als Berufsanfänger, mit dem Erarbeiten von Unterstützungsanträgen beauftragt, buchstäblich überlebenswichtig. Woher sonst sollte ich wissen, welche festen Auslagen einbezogen werden durften und wieviel Haushalt- und Taschengeld – so hiess damals noch die unter Ziffer 2.4 erwähnte freie Quote – Einzelpersonen oder Familien benötigten. Bei diesen Budgetzusammenstellungen erfuhr ich aber auch rasch, dass direkte Regelungen für Einzelfälle nicht einfach ablesbar sind. Was bedeuten beispielsweise «untragbare Lösungen» und wer bestimmt, ob und wann die bei untragbaren Lösungen unter Ziffer 2.1.8 erwähnte vorzunehmende Korrektur «angemessen» sei? Oder zu Ziffer 2.2: Was verstehen meine Vorgesetzten; was verstehe ich unter einer angemessenen Miete? Muss ich heute nicht vielerorts froh sein, wenn meine Klienten überhaupt eine Wohnung finden und wird dies der fehlenden Referenzen und Beziehungen wegen nicht oft gerade eine teure Neubauwohnung sein? Die Zielsetzung, Personen mit kleinen Einkommen möglichst in Wohnungen mit günstigen Mieten unterzubringen wird von mir nicht in Frage gestellt. Die Realisierung dieser Zielvorstellung kann aber nicht allein über Einzelfälle erfolgen. Fürsorgebehörden und -stellen sollen mithelfen, das Problem der fehlenden günstigen Wohnungen in der Öffentlichkeit bewusster zu machen, indem beispielsweise Unterstützungen, die praktisch auf Mietzinszuschüsse hinauslaufen, auch rechnungsmässig so erfasst werden und nicht einfach «untergehen». Der Zusatz in Ziff 2.2: «die Situation auf dem Wohnungsmarkt ist gebührend zu berücksichtigen,» wird oft überlesen.

Sorgfältige Situationsbewertung

Unter Ziffer 2.3.6 steht, dass beispielsweise Krankenversicherungsprämien durch die Fürsorge zu übernehmen sind. Unbestritten dürfte sein, dass eine Grundversicherung zu gewährleisten ist, wenn eine länger dauernde Unterstützungsbedürftigkeit auftritt. Weniger Einigkeit besteht aber darin, in welchen Situationen und wie rasch bereits bestehende Versicherungen auf diese Grundversicherung reduziert werden sollen. Der Entscheid wird in jedem einzelnen Fall abhängig sein, von einer sorgfältigen Situationsbewertung. Diese setzt sich mit Fragen auseinander wie: Welches sind die eigentlichen Probleme des Klienten; welche Ziele – eines davon kann die finanzielle Selbständigkeit sein – sind anzustreben; welche Lösungsmöglichkeiten bestehen und welche Einflüsse fördern oder behindern diese Lösungen und welche Zeit ist dafür nötig? Erst aufgrund der entsprechenden Antworten werde ich gegenüber

Vorgesetzten oder Behörden beantragen, welche materiellen oder immateriellen Hilfen, zu bewilligen sind. Dieses Vorgehen gilt für jede Art von Unterstützungsgesuchen.

Dazu ein Beispiel: Herr X hat als Folge eines Unfalls keine Chancen mehr, eine Arbeitsstelle zu finden. Mit seiner Frau ist er übereingekommen, dass sie wieder in ihren ursprünglichen Beruf einsteigt und so mit ihrem Verdienst und seiner IV-Rente der Unterhalt der Familie sichergestellt wird. Dieser Rollentausch bereitet Herrn X Mühe: er stand früher an seinem Arbeitsplatz in einer recht wichtigen Position und hat durch die neue Rolle viel weniger Anerkennung. Er entdeckt seine Freude am Zeichnen und Malen. Das notwendige Material ist aber relativ teuer und sprengt das Familienbudget. Wir beschlossen, Herrn X. eine monatliche Pauschale für diese Malerutensilien auszurichten, ihn also über den eigentlichen Zwangsbedarf hinaus zu unterstützen. Durch diese Hilfe konnte die Lebensqualität von Herrn X und seiner Familie wesentlich verbessert werden. Inner- und ausserhalb der Familie fand er Anerkennung mit seinen Bildern, und dies ermöglichte ihm, sich mit der ihm neu zukommenden Rolle besser abzufinden.

Herr Y. dagegen ist aus seinem bisherigen Beruf ausgestiegen, um sich voll und ganz der Malerei zu widmen. Den Unterhalt kann er sich durch Mitarbeit auf einem benachbarten Bauernhof durch Gelegenheitsarbeiten verdienen. Für die teure Leinwand und für Farbe dagegen reicht das Geld nicht. Auch er bittet um eine Überbrückungshilfe, um Material anschaffen zu können. Wir besprechen gemeinsam seine Situation und seine Aussichten, als Maler den Durchbruch zu schaffen. Nach mehreren Gesprächen beschliesst er, eine Teilzeitstelle anzunehmen und die Malerei wiederum als Hobby zu pflegen. Geld richteten wir in diesem Fall keines aus.

Zwei äußerlich ähnliche Gesuche um Geld für Zeichenmaterial sind individuell betrachtet und entschieden worden. Dies meinte ich zuvor mit dem Begriff Situationsbewertung in jedem Fall, und dies meint wohl auch die SKöF, wenn von Individualisieren die Rede ist.

Umfassender Hilfsplan

Daraus wird ersichtlich, dass ich die materielle Hilfe als Teil eines umfassenden Hilfsplans verstehe, die den eigentlichen Hilfsprozess je nach Ausgangssituation ermöglicht oder begünstigt. Bei jenen Klienten, bei denen wir an die Grenzen unserer Hilfsmöglichkeiten gelangen, hilft uns die unumgängliche Situationsbewertung, allenfalls bewusst zu entscheiden, ob auf Kosten der Fürsorge eine Art Berentung erfolgen soll. Wir vermeiden damit, dass solche Entscheide durch ein Aneinanderreihen von monatlichen Unterstützungszahlungen mehr oder weniger ungewollt zustandekommen. Diese Überlegungen zeigen auch, dass das Miteinander von immaterieller und materieller Hilfe in der Gemeindefürsorge äußerst sinnvoll; die hie und da diskutierte Trennung dieser Elemente aus sparpolitischen Gründen dagegen sinnlos ist.

Das Ergebnis der Situationsbewertung wird auch dazu beitragen, dass eine

ganz bestimmte Auszahlungsweise beantragt wird. Ob die Hilfe ganz oder nur zum Teil bar ausgerichtet, ob monatlich, wöchentlich oder gar täglich ausbezahlt wird oder ob in einzelnen Ausnahmefällen und hoffentlich *nur* in diesen Gutsprachen ausgestellt werden, hängt davon ab, wie ich Stärken und Schwächen meiner Klienten beurteile. Auch bestimmte Auflagen können so gesehen mit der Hilfeleistung verknüpft werden. Allerdings besteht hier die Gefahr, dass besonders bei starker Zunahme der Arbeit solche Auflagen weniger der Förderung des Klienten als dessen Abschreckung dienen. Die Rückfrage, was soll diese Massnahme im gesamten Hilfsprozess bezwecken, sollte von Sozialarbeitern und beurteilenden Instanzen in jedem Fall gestellt und ehrlich beantwortet werden. Der oft angewandte Massstab, wie würde ich mich in dieser Situation am Platz des Klienten verhalten, gibt nicht zum vornherein eine schlüssige Antwort, weil wir aufgrund anderer Erfahrungen und Möglichkeiten in ähnlichen Situationen eben anders reagieren *können*. Zu erwähnen bleibt, dass vor allem die Sozialarbeiter über einen doppelten Auftrag, als Vertreter der Klienten einerseits und als Vertreter der Institution andererseits, verfügen und demnach je nach persönlicher Haltung und zugestandenem Freiraum, sich eher in der einen oder anderen Rolle sehen. Solche Überlegungen sind mit den Ziffern 1.2 und 1.3 der Richtsätze gemeint. Dieser Teil sollte m. E. klarer formuliert und auch optisch mehr gewichtet werden; er wird – obwohl äusserst wichtig – gerade in der Praxis von vielen Beteiligten übersprungen.

Als Sozialarbeiter sah ich eine wichtige Funktion der SKöF-Richtsätze darin, die durch mich beantragte materielle Hilfe gegenüber Vorgesetzten, Behörden und Aussenstehenden zu legitimieren. Institutionsintern erwiesen sie sich als eine Art Passepartout. Gegenüber Dritten halfen sie mir, den Unterschied zwischen dem sozialen Existenzminimum und dem viel bekannteren, sanktionsierenden Charakter enthaltenden, betreibungsrechtlichen Existenzminimum zu erklären. Kollisionen dieser unterschiedlichen Bemessungsarten, die in Einzelfällen zu direkten oder indirekten Pfändungen von Unterstützungsgeldern führen können, sprechen nicht gegen die SKöF-Richtsätze, sondern eher gegen die bei langfristigen Pfändungen zu einseitig die Interessen der Gläubiger vertretende Praxis der Betreibungsämter.

Das Risiko

Ein grosses Risiko bargen diese Richtsätze für mich als Sozialarbeiter in sich, weil sie dazu verführen, bei zunehmendem Arbeitsanfall in der Bemessung recht schematisch vorzugehen. Dies gilt vor allem für den unter Ziffer 2.1 umschriebenen Unterhaltsbeitrag. Die wenigsten unserer Klienten können klar sagen, wieviel Geld ihnen in der Regel für diese Ausgaben zur Verfügung steht. Es ist meistens ebensoviel, wie nach Bezahlung der Rechnungen eben übrigbleibt. Vielleicht ist dies nicht einmal ein besonderes Merkmal von unterstützten Personen, sondern entspricht dem Alltag vieler. Es braucht dann einiges an Zeit und Geduld, um im Gespräch präzisere Angaben herauszuvar-

beiten. Liegen diese Zahlen einmal vor, so erlauben die Richtsätze einen Quervergleich um abzuschätzen, wie realistisch das Ergebnis ist. Je nachdem kann der ausgewiesene Unterhaltsbetrag ins Budget übernommen oder bei grösseren Abweichungen nach unten oder oben korrigiert werden. Als Sozialarbeiter habe ich erfahren, wie rasch ich dieser schematischen Bemessung verfallen kann und als Vorgesetzter konnte ich beobachten, dass auch viele Berufskolleginnen und -kollegen dieser Gefahr unterliegen oder sich der Einfachheit halber auf den Standpunkt stellen, es handle sich bei den von der SKöF veröffentlichten Richtwerten um feste Rechtsansprüche der Klienten.

Damit komme ich zu meinen Erfahrungen, die ich in der Rolle als Vorgesetzter mit diesen Richtsätzen sammeln konnte. Im «Tagesanzeiger» vom 24. 8. 1985 erschien die Schlagzeile: Drogenabhängige unter Druck – Fürsorgergegelder konfisziert! Sie dürfte in etwa dem Alptraum vieler Leiterinnen und Leiter von Sozialdiensten, aber auch von Mitarbeitern und Behörden gleichkommen. Es wird unterstellt, dass zu wenig sorgfältig abgeklärt werde, in welcher Form und Höhe Hilfen gewährt werden. Zunehmend empfindlicher reagieren auch Drittpersonen, auf «ihnen bekannte, zu Unrecht unterstützte Personen» oder auf solche, «die der Hilfe schlicht nicht würdig sind». Gespräche mit solchen Leuten zeigen dann oft, welche bruchstückhaften Eindrücke und Informationen, gepaart mit ihren Vorstellungen der Hilfe zu solchen Reaktionen führen. Es wäre falsch, diese Reaktionen einfach zu übergehen. Es wäre aber genauso falsch, diesen Reaktionen und den damit verbundenen Wertvorstellungen ohne weiteres nachzugehen. In derartigen Auseinandersetzungen verleihen mir die Richtsätze als Orientierungshilfe zusätzliche Sicherheit. Damit dies möglich ist, müssen diese Richtsätze periodisch einer kritischen Überprüfung unterzogen werden, etwa so wie vor einigen Jahren, als das damalige System der Kinderzuschläge neu überdacht und durch die heutige Lösung ersetzt worden ist.

Als Vorgesetzter sollte ich einerseits möglichst die vorgegebenen Institutionsbudgets einhalten und Nachkredite vermeiden helfen, andererseits eine einigermassen einheitliche Fürsorgepraxis innerhalb der Institution gewährleisten. Zudem werden mir ab und zu einzelne Fälle oder Beschwerden zur Beurteilung vorgelegt. In allen diesen Situationen bilden die Richtsätze der SKöF eine Handlungsleitlinie, an der ich mich orientieren kann.

Zuletzt in einer Stadt tätig, die unmittelbar an sehr ländliche Gebiete angrenzt, liessen Vertreter angrenzender Gemeinden ab und zu durchblicken, die auf den SKöF-Richtlinien fußenden Unterstützungen seien zu grosszügig bemessen. Bei näherer Betrachtung ging es dabei allerdings nicht allein um die Frage Stadt/Land sondern wohl eher um die Gegenüberstellung von Gemeinden mit und ohne Sozialdienst, um den Vergleich zwischen Sozialarbeit, wie sie von ausgebildeten bzw. nicht ausgebildeten Profis verstanden wird. Ich kann mir gut vorstellen, dass die Lebenshaltungskosten regional unterschiedlich hoch sein können.

Ich bin aber auch der Auffassung, dass das soziale Existenzminimum mit dem Argument «regionale Unterschiede» nicht beliebig tief angesetzt werden kann. Die Richtsätze könnten den Klienten gerade beim Umzug von einer Ge-

meinde in die andere eine einigermassen adäquate Behandlung garantieren; sie könnten, wenn allgemein anerkannt, auch zu einer besseren Verständigung unter den Fürsorgebehörden verschiedener Gemeinden beitragen.

Sinnvolle Zusammenarbeit

Als Vorgesetzter hatte ich schliesslich die Fürsorgekommission unserer Gemeinde über die gängige Unterstützungspraxis zu informieren. Dabei musste sich diese Kommission zum Glück nicht in jeder Sitzung mit 20 bis 30 Einzelfällen befassen. Nicht weil es keine Unterstützungsfälle gab, sondern weil die entsprechenden Kompetenzen an die Verwaltung und teilweise an die Sozialarbeiter direkt delegiert worden waren. Die Kommission beschränkte sich auf die Diskussion von Grundsatzfragen, die entsprechende Umsetzung war dem Sozialdienst übertragen. Diese Art von Zusammenarbeit wurde von beiden Seiten als sinnvoll empfunden, der dadurch entstandene Austausch erwies sich als anregend und half mit, gegenseitig Vertrauen zu schaffen. Die Unterstützungsaufwendungen wuchsen deswegen nicht ins Uferlose, und heute möchte kein Kommissionsmitglied mehr den alten Zustand zurück, als über praktisch jede Hilfe abgestimmt werden musste. Es versteht sich von selbst, dass die Richtsätze auch dabei konsultiert worden sind.

Zusammenfassend stelle ich fest: Die Richtsätze der SKöF waren für mich in den beruflichen Funktionen als Sozialarbeiter und Vorgesetzter ein wichtiges Orientierungsmittel bei der Bemessung der materiellen Hilfe; sie gaben mir aber keine schlüssigen Antworten für den Einzelfall. Sie entbanden mich vor allem nicht von jenen Überlegungen, weshalb ich bei einem bestimmten Klienten in einer bestimmten Art und Weise über eine bestimmte Zeit materielle Hilfe einsetzen wollte. Meine entsprechenden Anträge an meine vorgesetzte Instanz waren demnach viel stärker geprägt durch das Resultat einer Situationsbewertung, als durch die Richtsätze selbst. Diese Prägung entsteht übrigens auch dann, wenn ich dieses Instrument falsch, d. h. als absoluten Massstab sehr schematisch anwende.

Sechs Problemkategorien in der Unterstützungspraxis

In der Dokumentation, die den Teilnehmern am Nova-Park-Kurs 1985 zur Verfügung gestellt wurde, ist u. a. eine Zusammenstellung der Klientenkategorien und Bemessungskriterien in der materiellen Hilfe zu finden, die an dieser Stelle, weil sie unseren Mitgliedern als Entscheidungshilfe dienen kann, vollinhaltlich publiziert werden soll.

Die Red.